

die Hege der genannten Schalenwildart weder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch der Jagdwirtschaft liegt.

Die im Betreff angeführte Verordnung des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_NI_BL_20230505_9/BVB_NI_BL_20230505_9.pdf

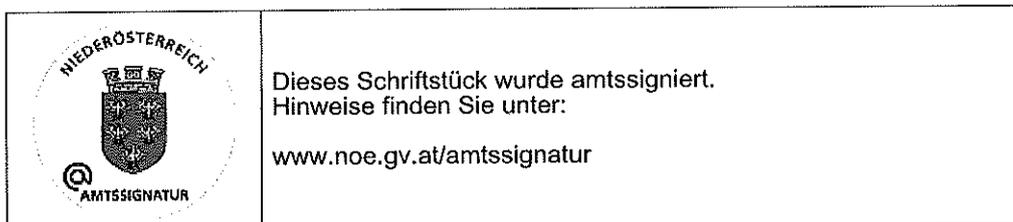
Ergeht an:

6. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer angeschlagen zu lassen

-
1. An alle Jagdleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
 2. An alle Hegeringleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
 3. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen
 4. Abteilung Agrarrecht
 5. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Der Bezirkshauptmann

R o s n e r



VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 04.05.2023
9/2023 Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der die Ausnahme von der Abschussplanung für Muffelwild für die Jagdjahre 2023-2025, verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha verordnet aufgrund des § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500:

Verordnung

§1

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha nimmt die Wildart **Muffelwild** für den gesamten Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha von der Abschussplanung für die Jagdjahre 2023, 2024 und 2025 aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 22.05.2020, Zl. BLL2-J-0796/005, außer Kraft.

Hinweis:

Die geltenden Schuss- und Schonzeiten gem. § 22 Abs. 1 Z. 3 NÖ Jagdverordnung bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Die Abschüsse sind in der Abschussliste des jeweiligen Jagdgebietes einzutragen.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Der Bezirkshauptmann
Dr. Peter Suchanek



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur